

Bern , den 18. Februar 1971

N o t i z an Herrn Direktor Jolles

Bd/kd.225.3.

Exportfinanzierung und Exportkreditversicherung

Herr Direktor,

Für die kommenden Besprechungen in Brüssel erlaube ich mir, Ihnen nachstehend einige Ueberlegungen zu unterbreiten:

Für eine Zusammenarbeit mit der EWG spricht unser Interesse, ein Ueberborden der Bedingungen für Exportkredite zu verhindern. Wir haben diese Linie in der OECD immer vertreten und für eine gewisse Disziplin plädiert. Im Vergleich zu andern Ländern dürfen wir sicher feststellen, dass wir grössere Zurückhaltung üben als diese und dass wir das "credit race" nie angetrieben haben. Die EWG sollte daher auch ihrerseits ein Interesse an unserer Mitwirkung haben.

Zur heutigen Situation in der OECD ist folgendes zu sagen:

1. Vorschlag der EWG betreffend Verpflichtung aller Mitglieder zu Konsultationen, wenn man für Geschäfte mit Industrielländern über fünf Jahre Kredit hinausgehen will. Die Vorteile liegen darin, dass ein Land, das zu oft Konsultationen einleitet, in Verruf käme, das Kreditrennen anzutreiben; ferner würde das Argument der Exporteure, dass ihre Konkurrenten mit Unterstützung ihrer Regierung in den Bedingungen weitergehen, an Glaubwürdigkeit verlieren; mit der Zeit sollte das System zu einer Ausrichtung auf die Grenze von fünf Jahren führen.

Der Vorschlag der EWG wurde von allen Ländern (ausgenommen USA) akzeptiert. Die Haltung Japans ist noch nicht ganz sicher. Der Vorschlag wird nun dem OECD-Rat unterbreitet.

2. Exportfinanzierung nach Entwicklungsländern und Oststaaten

Die ERG-Arbeitsgruppe hat nun ein Informationssystem angenommen, über das seit fünf Jahren verhandelt wurde. Es sieht vor, dass jedes Land die andern Mitglieder um Auskunft darüber ersuchen kann, ob sie bei einem bestimmten Exportgeschäft Kredite über fünf Jahre decken. Kein Land soll über die so abgestimmte Kreditdauer hinausgehen, ohne den andern Ländern genügend Zeit zu lassen, auch ihre Bedingungen anzupassen. Die Frage, ob eine formelle Verpflichtung, kein *fait accompli* zu schaffen, eingegangen wird oder nicht, wird in jedem Einzelfall zu entscheiden sein; es handelt sich also nicht um eine generelle Regel. Geteilt waren die Meinungen in der Gruppe hinsichtlich des Anwendungsgebietes, d.h. ob die Exportkredite und die gebundenen Hilfskredite einbezogen werden sollten. Der gemeinsam von der EWG und der Schweiz vorgeschlagene erreichte Kompromiss besteht darin, dass das System nur die Exportkredite umfasst, dass aber jede Regierung ihren Partnern in einem Brief den Willen bestätigt, nach Möglichkeit die gleichen Informationen auch für öffentliche Hilfskredite zu erteilen. Die Gruppe hat dem Kompromiss zugestimmt.

Die Tatsache, dass wir dem Vorschlag der EWG unter Ziffer 1 zugestimmt und den Vorschlag in Ziffer 2 zusammen mit der EWG unterstützt haben, sollte ihr als Beweis für unsere Bereitschaft dienen, mit ihr auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten.

- 3 -

Im Prinzip haben wir ein Interesse und auch die Möglichkeit, uns bei internen Verfahren der EWG einzuschalten. Damit würde auch bessere Gewähr dafür geschaffen, dass wir uns gegenseitig in den Diskussionen im Rahmen der OECD unterstützen.

Ob wir uns rein praktisch allerdings dem heute schon in der EWG bestehenden Konsultationsverfahren anschliessen könnten, das für alle Kredite über fünf Jahre für alle Empfangsländer gilt, scheint mir fraglich. Das System verpflichtet die Mitglieder nur zur Konsultation, um damit für alle die Möglichkeit des "matching" zu sichern. Unser Mitmachen würde nämlich die Präsenz unseres Landes an den alle vierzehn Tage in Brüssel stattfindenden Sitzungen des ad hoc - Komitees bedingen, was mir rein personalmässig weder für die Geschäftsstelle noch für uns möglich scheint. Andererseits könnten wir an dem unter Ziffer 1 erwähnten Konsultationsverfahren der OECD ohne weiteres teilnehmen, weil es sich über Telex, d.h. ohne Sitzungen abwickelt.

Beilage:

Vergleich der kommerziellen
Exportfinanzierung (bzw.
Exportkreditversicherung)

 Vergleich der kommerziellen Exportfinanzierung (bzw. Exportkreditversicherung)

Exporte nach:

Schweiz

EWG

Industrielländern

5 Jahre (bei Ganzen Anlagen
ausnahmsweise bis 10 Jahre)

5 Jahre (mit Möglichkeit "matching"
über 5 Jahre)

Entwicklungsländern

bis 10 Jahre für Grossgeschäfte
mit Investitionsgütern
bis 15 Jahre bei Transferkrediten
und Parallelfinanzierungen
mit Weltbank usw.

liberale Politik, ohne weiteres bis
10 Jahre (in besonderen Fällen wahr)

Europäischen Oststaaten

ten
bis 5 Jahre für Investitionsgüter,
je nach Konkurrenzlage sowie bei
internationalen Konsortien 7 - 8
Jahre

lange Kreditfristen, in Einzelfällen
bis 15 Jahre. EWG sucht Begrenzung
auf 8 Jahre, wenn alle Industrieln-
der der OECD mitmachen.

18.2.1971
Ba/Kd.225.3